

## **§1 Hausrecht, Aufsicht**

1. Das Hausrecht im Bürgerzentrum übt im Auftrag des Vorstandes die Leitung des Bürgerzentrums oder eine bevollmächtigte Person aus.

2. Die Nutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung zu sorgen, insbesondere haben sie genügend Aufsichtspersonen zu stellen. Das Versammlungsgesetz gilt als Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

3. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen auf das Sorgfältigste zu behandeln. Sie müssen alle infolge der Benutzung entstandenen Schäden ersetzen.

4. Die im Bürgerzentrum vorhandenen Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die hierfür von Verantwortlichen des Bürgerzentrums beauftragt worden sind.

5. Fahrräder dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen, Kraftfahrzeuge außerhalb des Bürgerzentrum-Geländes abgestellt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Feuerwehrzufahrten und die Berliner Freiheit nicht als Veranstaltungsparkplatz genutzt werden dürfen.

6. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, ist zu gewährleisten. Bei Jugendveranstaltungen darf in der Regel an alkoholischen Getränken nur Bier ausgegeben werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist das Rauchen im Bürgerzentrum nicht gestattet.

7. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehend angeführte Nutzungsordnung können angemessene Maßnahmen bis zum Hausverbot ergriffen werden.

## **§2 Nutzungsgebühren/Kautio/Rücktritt**

1. Gemeinnützige Vereinigungen, die im Sinne der Zielvorstellungen des Bürgerzentrum Neue Vahr e.V. eine Tätigkeit verrichten, haben die Möglichkeit sich von der Raumnutzungsgebühr befreien zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Eintrittsgelder oder dergleichen erhoben oder Zuschüsse für diese Tätigkeit/Nutzung gewährt wurden. Die Befreiung oder eine Reduzierung von den Nutzungsgebühren muss vor der Veranstaltung vereinbart werden.

2. Über Ausnahmen, Erhebungen weiterer Gebühren und Kostenbeiträge sowie über Festsetzung und Änderung der Nutzungsgebühren entscheidet der Vorstand (In Vertretung die Geschäftsführung).

3. Für Nutzer, welche nicht die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen (z.B. keine Gemeinnützigkeit/Eintritt nehmen/Projektgelder stehen zur Verfügung) gilt die Preisliste in ihrer aktuellsten Fassung.

4. Das Mitbringen von eigenen Getränken ist nur in Absprache mit der Geschäftsführung möglich.

5. Bei einer nicht sachgemäßen Nutzung (z.B. Konfetti auf dem Parkett/Kerzenwachs im Teppich/Brandflecken) wird ein zusätzlicher Reinigungsaufwand(Preisliste) oder eine Reparatur in Rechnung gestellt.

6. Die Kautionen sind Werktags vor der Veranstaltung bar zu entrichten, oder frühzeitig auf das Konto des Bürgerzentrums Neue Vahr mit der IBAN DE88 2905 0101 0001 1269 52 zu überweisen.

7. Bei Verzicht der beantragten Raumnutzung wird folgende Regelung vereinbart: a) Bei Absage bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin entstehen keine Kosten für den Antragsteller. b) Bei einem späteren Rücktritt werden folgende Abstandszahlungen vereinbart:

- vom 28. – 22. Tag 25%
- vom 21. – 7. Tag 50% des Nutzungsentgeltes
- ab 6. Tag 80% einschl. aller Nebenkosten

Die Absage muss schriftlich erfolgen!!!

§2a Der Nutzer hat seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) selbstverantwortlich wahrzunehmen. Der Nutzer hält das Bürgerzentrum Neue Vahr von Ansprüchen der GEMA frei.

## **§3. Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde**

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

2. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.